

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

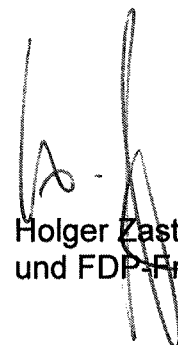
Titel

**Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Dresden, 16. MRZ. 2012



Steffen Flath MdL
und CDU-Fraktion



Holger Zastrow MdL
und FDP-Fraktion

b.w.

Eingegangen am: 16. MRZ. 2012 Ausgegeben am: 19. MRZ. 2012

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

A. Zielstellung

Mit § 76 Abs. 3a SächsBRKG, eingefügt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012, hat der Landesgesetzgeber die Auswahlverfahren nach § 31 SächsBRKG bis zum 31. Dezember 2012 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine entsprechende Novellierung des Gesetzes zu realisieren.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass rettungsdienstliche Leistungen nur auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt und im bodengebundenen Rettungsdienst regelmäßig als förmliche Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden müssen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs.

B. Wesentlicher Inhalt

Folgende wesentliche Änderungen werden getroffen:

1. Beibehaltung Submissionsmodell, aber Optimierung bei Leistungsvergabe
Die Vorhaltung der Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände im Rettungsdienst erfolgt grundsätzlich durch den Leistungserbringer. Ziel ist eine vollumfängliche Leistungsvergabe. In Ausnahmefällen kann der Träger des Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern hiervon abweichen. Die bisher gängige Praxis, überwiegend die Personalgestellung auszuschreiben, soll damit geändert werden.
2. Bewältigung von Großschadensereignissen
Definiert wird der Begriff des Großschadensereignisses, das grundsätzlich vom Rettungsdienst zu bewältigen ist. Es handelt es sich dabei um eine klarstellende - der bisherigen Praxis entsprechenden - Regelung. Dem Rettungsdienst werden dadurch keine neuen Aufgaben übertragen.
3. Aufgaben von Schnell-Einsatz-Gruppen bei Großschadensereignissen
Die Aufgaben der Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Bewältigung von wird Großschadensereignissen klargestellt. Sie kommt zum Einsatz, wenn die Ressourcen des Rettungsdienstes zur Bewältigung mit eigenen Mitteln nicht mehr ausreichen.
5. Umsetzungskonzept und Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz
Neben dem Angebotspreis können weitere Zuschlagskriterien, insbesondere ein Umsetzungskonzept und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden. Das Zuschlagskriterium „Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz“ trägt der Vernetzung der Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Rechnung.

6. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer wird von bislang fünf auf sieben Jahre verlängert.

7. Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehren

Die Gemeinden können im Ermessenswege für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung über die Fallgruppen des Abs. 2 hinaus durch Satzung Kostenersatz verlangen. Die Formulierung trägt einer höchststrichterlichen Entscheidung Rechnung, wonach § 69 Abs. 3 SächsBRKG in seiner bisherigen Fassung zu unbestimmt und damit keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine satzungsrechtliche Regelung zur Erhebung von Kosten für Einsätze der Gemeindefeuerwehren ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten.

Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Großschadensereignis“.
 - c) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 (aufgehoben)“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.“
5. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten“ durch die Wörter „auf und Bewältigung von Großschadensereignissen“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und Regelungen zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes zu treffen“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „den Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Leitstelle führt einen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „und Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
8. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von
 1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
 2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
 3. Katastrophen
 mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 des Absatzes 2 werden Absatz 3.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
10. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsatzbereiche“ die Wörter „geeignete Behandlungseinrichtungen“ und nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „und Vorhaltdauer“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.“

- c) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „zum Inhalt des Bereichsplans und“ eingefügt.
11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ eingefügt.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Vorhaltung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer. Soweit wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, kann der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Einvernehmen mit den Kostenträgern die Vorhaltung ganz oder teilweise selbst wahrnehmen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst innerhalb eines Monats auf Antrag eines der Beteiligten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „durch Artikel 413 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2867)“ durch die Angabe „durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.
13. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitwirkung im Rettungsdienst

- (1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Vergabeverfahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
- (2) Vor Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.
- (3) Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.
- (4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass
 - 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,

2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen, und
 3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.
 - (5) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Als Zuschlagskriterien können insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.
 - (6) Der Vertrag soll auf die Dauer von sieben Jahren befristet werden. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu:
 1. den geltenden Rechtsvorschriften,
 2. dem Leistungsumfang,
 3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
 4. der Höhe der Vergütung mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
 5. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
 6. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
 7. den Dokumentationspflichten,
 8. der Beendigung des Vertrages.
 - (7) In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen. Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen.
 - (8) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen 1 und 7 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.
 - (9) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen im Vergabeverfahren im Landesrettungsdienstplan zu regeln.“
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhebt der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
15. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Schiedsstelle für den Rettungsdienst

- (1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 aus

1. einem Vorsitzenden, den die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benennt,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
 4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 besteht die Schiedsstelle aus
1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
 4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.
- (3) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus
1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
 2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
 3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
 4. einem Mitglied, benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.
- (4) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.
- (5) Bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 entscheidet die Schiedsstelle binnen eines Monats nach Eingang des Antrags. Diese Entscheidung ist bindend. Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (6) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung gemäß § 32 Abs. 3 und 4 Satz 2. Gegen diese Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.
- (8) Bei Anrufung nach § 29 Abs. 3 Satz 3 und § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.
- (9) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der Staatsregierung Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.“

16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Großschadensereignis

- (1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt koordiniert werden. Er wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

17. § 48 wird aufgehoben.

18. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „oder nach § 24 Abs. 3“ ergänzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ die Wörter „und bei Großschadensereignissen“ eingefügt.

19. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Nachwuchsarbeit zur Verfügung stellen.“

20. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.“

21. § 75 wird aufgehoben.

22. § 76 Abs. 3a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Bislang umfasste die Notfallrettung die Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Nunmehr kann der Notfallpatient alternativ auch in die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung eingeliefert werden. Ziel ist, den Patienten im Einzelfall schneller und in eine für diesen Einzelfall ebenso gut geeignete Behandlung zu übergeben (z. B. Chirurgische Notfallambulanzen, Augenkliniken). Neben dem Vorteil für den Patienten – der schnelleren Behandlung – ist auch für den Rettungsdienst eine schnellere Wiederverfügbarkeit des Notarztes und der Rettungsfahrzeuge zu erwarten.

Folgeänderungen ergeben sich in den §§ 11 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2 SächsBRKG.

Zu Buchstabe b)

Definiert wird der Begriff des Großschadensereignisses, das grundsätzlich vom Rettungsdienst zu bewältigen ist. Hierbei handelt es sich um eine klarstellende - der bisherigen Praxis entsprechenden – Regelung. Dem Rettungsdienst werden dadurch keine neuen Aufgaben übertragen.

Folgeänderungen ergeben sich in den §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 3, 12 und 35 SächsBRKG.

Zu Nummer 3 (§ 5 SächsBRKG)

Der bislang verwendete Begriff Auswahlverfahren nach § 31 wird durch den Begriff Verfahren nach § 31 ersetzt. Dadurch wird deutlich gemacht, dass es sich bei den Verfahren nach § 31 regelmäßig um förmliche Vergabeverfahren handelt.

Zu Nummer 4 (§ 6 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Klargestellt wird, dass die örtlichen Brandschutzbehörden statistische Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen zu erheben haben. Dies entspricht der bereits bestehenden Praxis. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Folgeänderung ergibt sich in § 8 Abs. 5 SächsBRKG.

Zu Nummer 5 (§ 7 SächsBRKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 8 SächsBRKG)

Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erhält eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verordnung zur Erhebung statistischer Daten. Dies ist erforderlich, da bislang die statistischen Daten auf unterschiedliche Art und in unterschiedlicher Güte erfasst werden. Durch eine Rechtsverordnung sollen Art, Güte und Umfang sowie die Art und Weise der Datenverarbeitung festgelegt werden, um den Aufwand bei der Bündelung und Harmonisierung zu verringern. Ein Mehraufwand für die betroffenen Städte, Gemeinden, Landkreise und Rettungszweckverbände ist damit grundsätzlich nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 11 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 12 SächsBRKG)

In Satz 1 werden die Aufgaben der Schnell-Einsatz-Gruppe bei der Bewältigung von Großschadensereignissen klargestellt. Sie kommt zum Einsatz, wenn die Ressourcen des Rettungsdienstes zur Bewältigung mit eigenen Mitteln nicht mehr ausreichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 9 (§ 18 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchst. aa)

Ausdrücklich geregelt wird die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren. Denn immer häufiger wohnen Feuerwehrangehörige in zwei Gemeinden (z. B. Wochenendpendler) oder nicht an ihrem Arbeitsort. Sie können im aufgezeigten Rahmen an beiden Orten ihren Dienst verrichten.

Zu Doppelbuchst bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nummer 10 (§ 26 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

In den Bereichsplänen sind die geeigneten Behandlungseinrichtungen durch den Träger des Rettungsdienstes verbindlich festzulegen. Dies dient der Qualitätssicherung und ist einsatztaktisch erforderlich.

Die Bezeichnung „Vorhaltezeiten“ wird in die Bezeichnung „Vorhaldedauer“ geändert, da es für einen wirtschaftlichen Rettungsdienst nicht praktikabel ist, im Bereichsplan strikte Vorhaltezeiten (z.B. Mo-Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr) für jedes Rettungsmittel festzulegen. Die Festlegung der Vorhaldedauer (z.B. Mo-Fr. je 8 Stunden) ermöglicht es dem Träger des Rettungsdienstes, auf zeitlich nicht vorhersehbare bzw. schwankende Bedarfe bei der Versorgung der Patienten im Rettungsdienst zu reagieren.

Zu Buchstabe b)

Die Rettungswachen sollen im Bereichsplan zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden, die bei der Losbildung in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden sollen. Im Bereichsplan sollen möglichst umfassend die fachlichen, rettungsdienstspezifischen Grundlagen für die vergaberechtlichen Verfahren beschrieben werden.

Zu Buchstabe c)

Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, im Landesrettungsdienstplan Regelungen zu den Inhalten der Bereichspläne zu treffen. Dies ist zur Gewährleistung eines landesweit homogenen, qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes erforderlich.

Folgeänderung ergibt sich in § 31 Abs. 3 SächsBRKG.

Zu Nummer 11 (§ 28 SächsBRKG)

Die Eignungsvoraussetzungen für die Notärzte sind im Einvernehmen mit Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz festzulegen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Anforderungen an die Ausbildung der Notärzte zwischen der Sächsischen Landesärztekammer und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz abgestimmt werden. Ziel ist die Vermeidung eines Notarztmangels aufgrund zu hoher Anforderungen an die Ausbildung.

Zu Nummer 12 (§ 29 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird an die inhaltlichen Ergänzungen hinsichtlich Ausstattung und Ausrüstung des Rettungsdienstes angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Vorhaltung der Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände im Rettungsdienst erfolgt grundsätzlich durch den Leistungserbringer. Ziel ist eine

vollumfängliche Leistungsvergabe. Die bisher gängige Praxis, überwiegend die Personalgestellung auszuschreiben, soll damit geändert werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann der Träger des Rettungsdienstes die Vorhaltung selbst vornehmen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn sich die Fahrzeuge, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Eigentum des Trägers des Rettungsdienstes befinden und noch nicht abgeschrieben sind. Dadurch wird unnötigen Kostensteigerungen entgegengewirkt. Voraussetzung ist das Einvernehmen der Kostenträger. Damit haben die Kostenträger größere Einflussmöglichkeiten auf die Kostenentwicklung im Rettungsdienst. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schiedsstelle für den Rettungsdienst innerhalb eines Monats auf Antrag einer der Beteiligten. Langwierige Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der erforderlichen Vergaben sollen damit vermieden werden, um die Handlungsfähigkeit der Träger des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Folgeänderung ergeben sich in § 33 SächsBRKG.

Zu Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 31 SächsBRKG)

Die Neufassung regelt die rettungsdienstlichen Belange im Zusammenhang mit den Vergaben im Rettungsdienst.

Abs. 1 stellt klar, dass rettungsdienstliche Leistungen nur auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt und im bodengebundenen Rettungsdienst regelmäßig als förmliche Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden müssen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs.

In Abs. 2 wird in Anpassung an das Vergaberecht festgelegt, dass bereits vor Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken ist.

In Abs. 3 wird geregelt, dass die fachlichen Festsetzungen des Bereichsplanes die Grundlage für die Leistungsbeschreibung und Losbildung im Vergabeverfahren sind.

In Abs. 4 werden die Anforderungen an die Eignung der Leistungserbringer genannt.

Abs. 5 bringt zum Ausdruck, dass der Träger des Rettungsdienstes neben dem Angebotspreis auch weitere Zuschlagskriterien, insbesondere ein Umsetzungskonzept und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigen soll. Das Umsetzungskonzept kann nach einem Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen

vom 23. September 2011 (VgK - 36 / 2011) neben dem Preis zu 50 % gewichtet werden und durch die Unterkriterien Effizienz des Personaleinsatzes, Ausfallsicherheit Personal, Ausfallsicherheit Sachmittel, Effizienz der Hygieneschutzmaßnahmen, Effizienz der Materialverwaltung, Effizienz der Medizinprodukteverwaltung, Effizienz des Melde- und Berichtswesens und Psychosoziale Betreuung untersetzt werden.

Das Zuschlagskriterium „Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz“ trägt der Vernetzung der Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2010 (1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07) dem Landesgesetzgeber zugestanden, durch die Vereinheitlichung der Bestimmungen in diesen Bereichen und durch einheitliche Zuständigkeiten der Behörden eine effiziente Nutzung personeller und materieller Ressourcen sowie die Vernetzung der Zusammenarbeit von Feuerwehr, Rettungskräften und Katastrophenschutzeinheiten zu verbessern. Im Unterschied zum alten § 31 Abs. 1 Satz 5 wird nunmehr auf die Bereitschaft zur Mitwirkung im Katastrophenschutz und nicht auf die Mitwirkung selbst abgestellt. Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen, die noch nicht im Katastrophenschutz mitwirken, haben grundsätzlich auch die Möglichkeit, dieses Kriterium zu erfüllen, wenn sie ihre Bereitschaft erklären und personell und materiell leistungsfähig sind. Dazu kann z. B. das Engagement bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchskräften dienen.

In Abs. 6 ist die Vertragsdauer von bislang fünf auf sieben Jahre verlängert worden. Durch die verlängerte Vertragslaufzeit wird sichergestellt, dass die rettungsdienstliche Leistungserbringung nicht durch zu häufige Ausschreibungen und die damit verbundenen Beunruhigungen der Mitarbeiter der Leistungserbringer gefährdet wird. Des Weiteren werden die Mindestinhalte des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und dem Leistungserbringer festgelegt.

Abs. 7 entspricht dem bisherigen Abs. 6.

Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 7.

Abs. 9 ermächtigt die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, im Landesrettungsdienstplan Regelungen zu den rettungsdienstlichen Inhalten der Ausschreibungen zu treffen. Dies ist zur Gewährleistung eines landesweit homogenen, qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 32 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung, wonach nicht der Freistaat Sachsen, sondern die Leistungserbringer direkt mit den Kostenträgern die Entgelte verhandeln, bildet die jetzige Praxis im Gesetz ab.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu aa.

Zu Nummer 15 (§ 33 SächsBRKG)

Der Vorsitzende der Schiedsstelle und sein Vertreter sind durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu benennen. Damit entscheiden die fachlich betroffenen Ressorts gemeinsam über die Besetzung des Amtes. Ergänzt wird als Folgeänderung aus Nummer 12 die Anrufung der Schiedsstelle in den Fällen des § 29 Abs. 3. Die Entscheidung ist in diesen Fällen abschließend, das heißt der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Den entsendenden Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, die Schiedsstelle in den Fällen von § 29 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 mit jeweils verschiedenen Mitgliedern zu besetzen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 35 SächsBRKG)

Neben redaktionellen Folgeänderungen aus Nummer 2 wird in Abs. 1 eine Regelung zur Erhebung personenbezogener Daten bei Großschadensereignissen ergänzt. Die Regelungen in Katastrophenfällen gelten nunmehr bei Großschadensereignissen entsprechend.

Darüber hinaus wird in Abs. 2 die Funktion des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst und seine Zusammenarbeit mit dem Leitenden Notarzt gesetzlich verankert. Beide spielen eine maßgebliche Rolle bei der Bewältigung von Großschadensereignissen. Da sowohl der Leitende Notarzt als auch der Organisatorische Leiter Rettungsdienst ehrenamtlich tätig sind, ist eine signifikante Kostensteigerung für die Kostenträger nicht zu erwarten.

Zu Nummer 17 (§ 48 SächsBRKG)

Die Vorschrift wurde 2002 wegen datenschutzrechtlicher Erwägungen eingefügt. Regelungszweck war die Datenverarbeitung bei der Auszahlung von öffentlichen und privaten Spendenmitteln. Hierzu gab es eine Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung.

Da dieser Regelungszweck nicht erreicht werden kann, ist die Vorschrift zu streichen. Im Übrigen gelten das Sächsische Datenschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Nummer 18 (§ 49 SächsBRKG)

Zu Buchstabe a)

Zur rechtlichen Klarstellung und Transparenz wird durch den neu eingefügten Verweis auf § 24 Abs. 3 nunmehr explizit geregelt, dass auch den ehrenamtlichen Stellvertretern des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters die Einsatzleitung übertragen werden kann. Bislang bestimmt die Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG, dass die Einsatzleitung einem Kreisbrandmeister nach § 24 Abs. 1 - mithin einem

hauptamtlichen Kreisbrandmeister - übertragen werden kann. Der unterbliebene Verweis auf § 24 Abs. 3 - ehrenamtliche Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters - beruht auf einem gesetzgeberischen Versäumnis, § 49 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG an die mit Beschluss des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 am 15. Dezember 2010 neu geschaffene Vertreterregelung des Kreisbrandmeisters anzupassen und den Verweis auf § 24 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 19 (§ 66 SächsBRKG)

Mit dieser Regelung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen Fördermittel für die Nachwuchsarbeit im Wasserrettungsdienst und der Bergwacht zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und ist als Anreiz gedacht, sich ehrenamtlich in den Bereichen Wasserrettung und Bergwacht zu engagieren.

Zu Nummer 20 (§ 69 SächsBRKG)

Abs. 3 ermächtigt die Gemeinden über die Fallgruppen des Abs. 2 hinaus, im Ermessenswege für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung durch Satzung Kostenersatz zu verlangen. Die Änderungen tragen einer höchstrichterlichen Entscheidung Rechnung, wonach § 69 Abs. 3 SächsBRKG in seiner bisherigen Fassung zu unbestimmt und damit keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine satzungsrechtliche Regelung zur Erhebung von Kosten für Einsätze der Gemeindefeuerwehren ist. Wie sich aus Abs. 1 ergibt, sind die Einsätze der Gemeindefeuerwehren zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe grundsätzlich kostenfrei.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 21 (§ 75 SächsBRKG)

Diese Vorschrift wurde wegen Zeitablauf gestrichen. Der geforderte Bericht wurde im Jahr 2007 vorgelegt.

Zu Nummer 22 (§ 76 SächsBRKG)

Abs. 3a wird mit Inkrafttreten des Gesetzes obsolet und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2

Mit der Regelung wird das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft gesetzt.